



Erläuterungen

zur Teilrevision der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren vom 5. Mai 2020 (KOBV)

1. Ausgangslage

In seinem Schreiben Nr. 24.1602.01 betreffend «Massnahmenpaket gegen Littering» vom 19. März 2025 kündigte der Regierungsrat bei der Massnahme 4-2 «Abfallkontrolle zur Stärkung der Repression im Bereich Littering ausbauen» an, dass mit der personellen Aufstockung der Abfallkontrolle beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) das bestehende Taubenfütterungsverbot gemäss § 21 Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz vom 13. Februar 2019 (ÜStG; SG 253.100) besser durchgesetzt und die Kantonspolizei bei dieser Aufgabe unterstützt werden. Der Grosse Rat nahm diesen Bericht am 11. Juni 2025 zur Kenntnis.

Im Bericht Nr. 24.0556.02 betreffend Kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» und Ausgabenbericht für ein dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel» als formulierter Gegenvorschlag vom 30. April 2025 nahm der Regierungsrat diese Erweiterung der Zuständigkeit auf die Abfallkontrolle auf. Der verstärkte Vollzug des Fütterungsverbots für freilebende Tauben ist eine der Massnahmen seines Gegenvorschlags zur Taubeninitiative. Der Regierungsrat verwies in Kap. 7.2.3 auf die im Massnahmenpaket gegen Littering gemachte Aussage, wonach die Abfallkontrolle neu auch zur Durchsetzung des Taubenfütterungsverbots und damit zur Unterstützung der Kantonspolizei eingesetzt werden soll.

Der Umstand, dass die Abfallkontrolle derzeit das Deponieren von Hundekot in einem Hundekotbeutel auf der Strasse als Littering mit einer Ordnungsbusse (Ziffer 12.3.) ahnden darf, das Nicht-aufnehmen von Hundekot jedoch nicht, erschwert einen einheitlichen und effizienten Vollzug im Bereich der Stadtsauberkeit.

Damit die Abfallkontrolle diese Aufgaben übernehmen und somit Ordnungsbussen erheben kann, muss ihr in der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) diese Kompetenz erteilt werden.

Im Anhang Ordnungsbussenliste der KOBV bestehen in den Ziffern 12.2. bis 12.4. Unstimmigkeiten, die im Zug der Totalrevision der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel am 4. November 2025 (ASV, SG 786.150) sind (P251679). Diese werden mit den vorliegenden Anpassungen korrigiert. Gleichzeitig werden die Bussentexte der Ziffern 12.2 und 12.5 präzisiert und aneinander angeglichen, da diese in den letzten Jahren wiederholt zu Verständnisfragen geführt haben.

2. Erläuterungen zu der einzelnen Bestimmung

§ 2 Zuständige Polizeiorgane

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
² Ordnungsbussen nach den Ziffern 06.2., 06.3., 12.1., 12.2., 12.3., 12.4., 12.5., 14.1., 14.2., 14.3., 14.4., 14.5., 14.6., 14.7. und 14.8. der Ordnungsbussenliste können auch von Angehörigen des Amts für Umwelt und Energie erhoben werden, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind.	² Ordnungsbussen nach den Ziffern 06.2., 06.3., <u>07.1., 8.1.</u> , 12.1., 12.2., 12.3., 12.4., 12.5., 14.1., 14.2., 14.3., 14.4., 14.5., 14.6., 14.7. und 14.8. der Ordnungsbussenliste können auch von Angehörigen des Amts für Umwelt und Energie erhoben werden, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind.

Erläuterungen

Mit der Aufnahme von Ziffer 07.1. können die Abfallkontrolleurinnen und Abfallkontrolleure des Amts für Umwelt und Energie Bussen erheben, wenn gegen das Verbot der Fütterung von frei lebenden Tauben gemäss § 21 Abs. 1 ÜStG verstossen wird. Die Busse beträgt 100 Franken.

Mit der Aufnahme von Ziffer 08.1. können sie das Nichtbeseitigen von Hundekot im öffentlichen Raum mit einer Ordnungsbusse gemäss § 21 Abs. 1 Gesetz betreffend das Halten von Hunden vom 14. Dezember 2006 (Hundegesetz, SG 365.100) und § 3 Abs. 1 Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 10. Juli 2007 (Hundeverordnung, SG 365.110) ahnden. Die Busse beträgt – analog zum Littering (Ziffer 12.3.) – ebenfalls 100 Franken.

Anhang Ordnungsbussenliste

Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991

	Aktuelle Fassung	Neue Fassung
12. 1.	Nichtaufstellen eines Abfalleimers während den Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle (§§ 20a Abs. 4 und 51a Abs. 1 lit. b USG BS)	<i>unverändert</i>
2.	Unzeitiges Bereitstellen von Abfall auf uneingefriedeten privaten Vorplätzen in der Nähe der Allmendgrenze, auf dem Trottoir oder am Strassenrand (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. a USG BS und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993)	Unzeitiges Bereitstellen <u>oder Entsorgen</u> von Abfall <u>wie Hauskehricht, Altpapier oder Altglas im öffentlichen Raum, auf Bereitstellungsplätzen oder in bezeichneten Sammellstellen</u> auf uneingefriedeten privaten Vorplätzen in der Nähe der Allmendgrenze, auf dem Trottoir oder am Strassenrand (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. a USG BS und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993)
3.	Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen, sogenanntes Littering (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS und § 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993)	Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen, sogenanntes Littering (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS und § 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993)
4.	Verbotenes Beseitigen von Haushaltabfällen in Abfallbehältern auf Strassen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS und § 18 Abs. 1 lit. d der Verordnung über Abfallsammlungen in	Verbotenes Beseitigen von Haushaltabfällen in Abfallbehältern auf Strassen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS und § 18 Abs. 1 lit. d der Verordnung über Abfallsammlungen in

	der Stadt Basel vom 11. Mai 1993)	der Stadt Basel vom 11. Mai 1993)
5.	Verbotenes Beseitigen von Haushaltabfällen, Sperrgut und Elektroschrott im öffentlichen Raum (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS)	Verbotenes Beseitigen von <u>Abfällen wie</u> Haushaltabfällen, Sperrgut <u>und oder</u> Elektroschrott im öffentlichen Raum, <u>auf Bereitstellungsplätzen oder bezeichneten Sammelstellen</u> (§§ 28 Abs. 1 und 51a Abs. 1 lit. g USG BS)

Erläuterungen

Bei den Ziffern 12.2., 12.3. und 12.4. wird der Verweis auf die ASV gestrichen, da die Ordnungsbussen im gesamten Kanton Basel-Stadt und nicht nur in der Stadt Basel gelten. Die jeweils einschlägige kommunale Verordnung oder Ordnung regelt, was unter Vorschriften zur Kehrrichtabfuhr beziehungsweise unter einer verbotenen Beseitigung von Abfällen zu verstehen ist.

Ziffer 12.2. wird dahingehend präzisiert, dass eine unzeitige Bereitstellung nicht nur bei Kehricht, sondern auch bei anderen Abfallfraktionen, wie beispielsweise Wertstoffen, vorliegen kann. Zudem wird klargestellt, dass nicht nur die Bereitstellung, sondern auch die Entsorgung – etwa in einem Sammelcontainer zur falschen Zeit – mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann. Auf eine spezifische Definition des Bereitstellungsplatzes wird verzichtet, da diese beispielsweise für die Stadt Basel bereits in der ASV und für Riehen in der Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Riehen (Abfallverordnung; RiE 786.100) geregelt ist, und die Regelungen nicht deckungsgleich sind.

In Ziffer 12.5. wird präzisiert, dass es sich um verschiedene Abfallfraktionen handeln kann und dass jeweils bereits eine einzelne Fraktion ausreichend ist. Zudem wird die Bestimmung der Praxis angepasst, wonach auch auf Bereitstellungsplätzen oder bei Sammelstellen Ordnungsbussen wegen verbotener Beseitigung von Abfällen ausgesprochen werden können.